

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen

zu der Mitteilung der Landesregierung vom 13. April 2021 – Drucksache 16/10068

Jährliche Unterrichtung des Landtags gemäß § 23a Absatz 10 des Polizeigesetzes Baden-Württemberg (PolG) alte Fassung (a. F.) über präventivpolizeiliche Maßnahmen mit Bezug zur Telekommunikation sowie gemäß § 23b Absatz 14 PolG a. F. über Maßnahmen der präventiv-polizeilichen Telekommuni- kationsüberwachung im Berichtsjahr 2020 einschließlich der Daten bis zum 16. Januar 2021

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

von der Mitteilung der Landesregierung vom 13. April 2021 – Drucksache
16/10068 – Kenntnis zu nehmen.

7.7.2021

Der Berichterstatter:

Jonas Hoffmann

Der Vorsitzende:

Ulli Hockenberger

Bericht

Der Ausschuss des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen beriet die Mittei-
lung der Landesregierung, Drucksache 16/10068, in seiner 2. Sitzung am 7. Juli
2021.

Eine Abgeordnete der FDP/DVP bat mit Blick auf den deutlichen Anstieg der Zah-
len um nähere Erläuterung der TKÜ-Verfahren.

Ein Abgeordneter der SPD fragte zu Ziffer 2.1 der Mitteilung, worauf die Einschät-
zung „Gefahr in Verzug“ jeweils basiert habe.

Der Minister des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen schickte voraus, der
aktuelle Berichtszeitraum umfasse den 1. Januar 2020 bis einschließlich 16. Januar

Ausgegeben: 21.7.2021

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

*Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeich-
net mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.*

2021. Durch die einmalige Ausdehnung des Berichtszeitraums werde eine durchgehende Unterrichtung des Landtags gewährleistet.

Er legte dar, gemäß § 23a Absatz 10 und 23 b Absatz 14 des Polizeigesetzes in alter Fassung unterrichte sein Haus den Landtag jährlich über die polizeilichen Maßnahmen zur Erhebung von Verkehrs-, Nutzungs- und Bestandsdaten sowie über die Maßnahmen der präventivpolizeilichen TKÜ. Dies sei mit Schreiben vom 1. April 2021 nun für den Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis 16. Januar 2021 erfolgt.

Nach der Novellierung des Polizeigesetzes erfolge die Berichterstattung an den Landtag nach § 90 des Polizeigesetzes nun alle zwei Jahre. Somit werde der nächste Bericht erst im Jahr 2023 gegeben werden, und zwar über die im Zeitraum 17. Januar 2021 bis 31. Dezember 2022 durchgeführten Maßnahmen.

Im Berichtszeitraum seien insgesamt 902 Vorgänge der Datenerhebung nach § 23a Absatz 1 des Polizeigesetzes alter Fassung erfasst worden. Die Datenerhebung sei in der ganz überwiegenden Mehrheit der Fälle zur Suche nach Personen in hilfloser oder lebensbedrohlicher Lage erfolgt; dies habe es ermöglicht, Such- und Rettungsmaßnahmen räumlich einzugrenzen und diese zielgerichtet durchzuführen.

900 dieser Vorgänge hätten hierbei der ausschließlichen Ortung von Mobiltelefonen gedient. Der Ortung von Mobiltelefonen komme vor allem dann eine besondere Bedeutung zu, wenn sich Personen in akuten Gefahrenlagen befänden und möglichst umgehend lokalisiert werden müssten. In solchen Fallkonstellationen sei sofortiges Handeln erforderlich, sodass die Anordnung der Maßnahme durch die Leitung eines regionalen Polizeipräsidiums oder eines besonders beauftragten Beamten bzw. einer besonders beauftragten Beamtin des höheren Polizeivollzugsdienstes erfolgen könne.

Im Berichtszeitraum seien alle Ortungsmaßnahmen durch den PVD angeordnet, zwei der insgesamt 902 Vorgänge seien zur darüber hinausgehenden gefahrenabwehrrechtlichen Erhebung von Verkehrs-, Bestands- oder Nutzungsdaten erfolgt. Beide Vorgänge seien aufgrund einer Anordnung des zuständigen Amtsgerichts erfolgt.

Was die Maßnahmen der TKÜ nach § 23b Absatz 1 des Polizeigesetzes alter Fassung betreffe, so seien im Berichtszeitraum 43 Maßnahmen der TKÜ nach § 23b des Polizeigesetzes durchgeführt worden. Hiervon hätten 38 Maßnahmen einen staatschutzrelevanten Hintergrund, vier Maßnahmen hätten der Suche nach Vermissten gedient, und eine Maßnahme sei zur Unterstützung der Überwachung eines besonders rückfallgefährdeten Sexualstraftäters durchgeführt worden.

Die Veränderungen im Bereich der TKÜ mit staatschutzrelevantem Hintergrund machten zweierlei deutlich: Es komme in diesem Bereich immer wieder zu besonderen Gefahrensituationen, die eine TKÜ zwingend erforderlich machten. Seien solche Gefahrensituationen allerdings nicht oder nur selten feststellbar, wie im Jahr 2019, dann würden diese eingriffsintensiven Maßnahmen beim zuständigen Amtsgericht gar nicht beantragt.

Der festgestellte Anstieg basiere vor allem auf zwei Vorgängen, bei denen jeweils zwölf bzw. 13 Maßnahmen durchgeführt worden seien.

41 Maßnahmen der TKÜ seien durch das zuständige Amtsgericht angeordnet worden, zwei weitere Vorgänge seien aufgrund von Gefahr im Verzug erfolgt und dabei durch den PVD angeordnet. Beide Anordnungen seien nachträglich durch das zuständige Amtsgericht bestätigt worden.

Was die Quellen-TKÜ betreffe, so seien im Berichtszeitraum wie im Vorjahr keine Maßnahmen der präventivpolizeilichen Quellen-Telekommunikationsüberwachung nach § 22b Absatz 2 des Polizeigesetzes alter Fassung durchgeführt worden.

Der Landeskriminaldirektor erläuterte, Gefahr im Verzug sei in Bezug auf eine Frau festgestellt worden, die Suizid angedroht und dabei auch gedroht habe, ihr Kind töten zu wollen. Da sei schnelles Handeln dringend erforderlich gewesen. Nachträglich sei die Anordnung durch das Amtsgericht erfolgt.

Was die anderen Zahlen betreffe, so sei jeweils ein Auf und Ab zu beobachten. So seien diese Zahlen vor zwei Jahren höher gewesen; im vergangenen Jahr wiederum sehr niedrig. Wenn allerdings eine Person mehrere Handys habe – in einem der vorliegenden Fälle habe es sich um nicht weniger als zwölf Handys gehandelt –, dann müssten auch entsprechend mehrere Maßnahmen eingeleitet werden. Hieraus lasse sich dann der fallweise zu beobachtende Anstieg erklären.

Der Minister legte Wert auf die Feststellung, dass aus niedrige Zahlen nicht der Schluss zu ziehen sei, dass die beschriebenen polizeilichen Maßnahmen keinen Sinn hätten. Es gehe nicht um Massenüberwachung, sondern um sehr präzise, einzelfallbezogene Mittel, die in eng definierten Ausnahmesituationen – etwa Lebensrettung oder absolute Gefahrenabwehr – zum Einsatz kämen. Dann allerdings seien diese Instrumente unverzichtbar.

Der Ausschuss beschloss ohne förmliche Abstimmung, dem Plenum zu empfehlen, von der Mitteilung Kenntnis zu nehmen.

14.7.2021

Hoffmann